

BEBAUUNGSPLAN WA "SONNENWEG"

FL.NR. 1634, 1634/5, 1634/8, 1635/1, 1635/2, 1638, 2696/1
FL.NR. Tflf. 1614/2, 1626, 1629, 1630, 1630/2, 1631, 1632/2, 1635, 1636, 2701/2; Gemarkung Egglham; Gemeinde Egglham



I. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egglham im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den
Bebauungsplan des Allgemeinen Wohngebietes "Sonnenweg" als Satzung.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung Allgemeines Wohngebiet "Sonnenweg" ist die Planzeichnung M. 1/1000 vom maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung

1.2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung Allgemeines Wohngebiet "Sonnenweg" besteht aus:
1) Planzeichnung (M. 1/1000) mit zeichnerischen Teil vom, und
den planlichen und textlichen Festsetzungen
2) Begründung vom,
3) Umweltbericht vom

Gemeinde Egglham, den.....
Hermann Etzel, 1. Bürgermeister

HINWEISE :

- Evtl. zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn; Art. 8 Absätze 1 und 2 DSchG sind zu beachten.
- Für Pflanzungen sind die Grenzabstände gemäß AGBGB zu beachten.
- In der Umgebung sind landwirtschaftlich genutzt Flächen vorhanden. Geruchs-, Staub- und Lärmbelastigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind von dem Anwohner hinzunehmen.
- Zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Mindestabstand von 50cm bei Zäunen, Mauern, Hecken einzuhalten.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
- Eine Koordinierung mit dem zuständigen Träger öffentlicher Belange hat im Rahmen der Erschließungsplanung stattzufinden.
- Private Bauherren können zur Nutzung des Regenwassers eine Rückhaltung betreiben, welche auch die Spülung von Toiletten erlaubt. (s. NWFriedV)
- Während der einzelnen Baumaßnahmen ist es nicht gestattet, Baumaterial auf den öffentlichen Erschließungsstraßen zu lagern.
- Die Grundstücksgrößen, sowie die Erschließung des Baugebietes bleiben vorbehaltlich Gegenstand der Erschließungsplanung; die Dimensionierung der Straßenquerschnitte Mündungsradien, sowie der genauen Abgrenzung der Grundstücke zueinander sind vorbehaltlich der letzten Planung des zuständigen Ing-Büros.
- Bei der Eingabeplanung sind Ur- und Plangelände darzustellen. Die Wandhöhen sind zu bemessen. Weiterhin sind die auf privaten Grundstücken zu pflanzenden Bäume darzustellen und anhand einer Pflanzliste mit Bot. Namen, Stückzahl und Wuchsgröße zu integrieren.
- Es wird auf die Hochwasserschutzfibel des Bundes verwiesen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf weiterhin gemäß §37 WHG nicht zum Nachteil angrenzender Grundstücke verändert werden. Bei Versickerung in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässung beeinträchtigt werden.
- Alle genannten Normen einschließlich der technischen Arbeitsblätter sind nach Verlangen bei der Gemeinde Egglham einzusehen oder Alternativ bei der zuständigen Fachstelle.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

WA	1.1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	1.1.2. Zulässige Anzahl Wohneinheiten WA = max. 2 Wohneinheit
WA		

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA	GRZ 0,35	GRZ 1,00
WA		

WA	WA = Allgemeines Wohngebiet n. §4 BauNVO	
WA	Grundstückszahl	Geschlossflächenzahl
WA	offene Bauweise zulässig	max. Vollerhöhen
WA	SS/PO	Satteldach, Pultdach

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und Art. 91 BayBO)
Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich verbindlich.

- 3.1 Dächer:** Hauptgebäude und Nebengebäude :
Dachform: Satteldach, Pultdach mit 12° - 35° Dachneigung; Pultdach mit 12-18° Dachneigung sind zulässig; Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig - Aufständerungen sind unzulässig. Für unselbstständige, untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsbügel sind auch Flachdächer zulässig.
- 3.2 Dachgauben:** sind zulässig; pro Gebäude ist ein Gaubentyp zu verwenden;
- 3.3 Dachgestaltung:** Dachflächenfenster mit einer Fensterfläche von max. 1,50 qm sind zulässig. Es sind ziegelrote sowie anthrazitfarbene und schwarze Dachdeckungen zulässig. Dachüberstand max. 0,90 m; Pergolen und Carports sind zulässig.
- 3.4 Definition Wandhöhe:** Die Wandhöhe wird definiert durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw dem oberen Abschluss der Wand (an der Außenwand gemessen). Die Wandhöhe bei Pultdächern wird definiert durch den Schnittpunkt der Wand mit der umlaufenden Attika bzw. dem Schnittpunkt des Daches mit der Außenwand.
- 3.5 Höhenfestpunkt:** Für jede Parzelle ist ein Höhenfestpunkt mit Planzeichen festgesetzt. Der Höhenfestpunkt bezieht sich auf die Oberkante des Zellers des geplanten Fußweges bzw. der anliegenden Fahrbahnfläche. Falls das Urgelände tiefer als der geplante Fußweg oder die Fahrbahnfläche liegt, so wird die Wandhöhe mittig des Grundstücks in waagrechter Linie gemessen. Von den beschriebenen Höhe darf durch das bestehende Gefälle auf dem Grundstück um 0,50m abgewichen werden.
- 3.6 Wandhöhen Hauptgebäude:**

WA	Wandhöhe für Satteldach und Pultdach max. 6,00 m ab Höhenfestpunkt. Pultdächer sind ausschließlich mit dem Geländeverlauf zulässig. Die max. Wandhöhe darf nur insoweit ausgeschöpft werden, als dass dadurch die weiteren Festsetzungen nicht überschritten werden.
WA	

- 3.7 Wandhöhe bei Garagen und Nebengebäuden**
Falls das Urgelände tiefer als die Straße liegt, wird die Wandhöhe in einer waagrecht Linie gemessen - ausgehend von der an das Grundstück angrenzenden Straßen-/ Gehsteigkante mittig vor der Zufahrt/ dem Nebengebäude zuzüglich 0,20m; im übrigen gelten die Abstandsregelungen der BayBO .
- 3.8 Wandhöhe - Kniestock**
Kniestock zulässig bis max. 1,25m E+D. Der Begriff "Kniestock" wird wie folgt definiert: Maß von der Oberkante der Rohdecke bis zur Unterkante der konstruktiv erforderlichen Fußplatte.
- 3.9 Aufschüttungen / Abgrabungen**
sind zulässig max. 0,50m; die Errichtung von Sockelmauern entlang der Grundstücksgrenze wird untersagt;
- 3.10 Fassaden:** Putz oder Holzschalung in gedeckten Farben;
- 3.11 Zwerchgiebel:** sind zulässig; der First des Zwerchgiebels muss mind. 50cm niedriger als der des Haupthauses sein.
- 3.12 Einfriedung:** Die Einfriedungshöhe wird auf max. 1,20m begrenzt. Zulässig sind ausschließlich Stabmattenzäune (anthrazit; dunkelgrün) Alternativ senkrechte Holzplattung. Sichtschutzwände sind an den Nachbargrenzen zwischen den Parzellen mit max. 2,00m Höhe zulässig. Aus Gründen des Artenschutzes wird ein Mindestabstand von 15cm Unterkante Zaun festgelegt. Es dürfen ausschließlich Punktfundamente errichtet werden.

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o	4.1. offene Bauweise
o	

■	4.2. Baugrenze
■	

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

■	5.1. Straßenverkehrsflächen
■	

6. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

□	6.1. Private Grünflächen
□	

■	6.2. Öffentliche Grünflächen
■	

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 7.1.** Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- 7.2.** Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

7.3. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- 7.3.1** Anpflanzen: Bäume I. Ordnung; s. Pflanzliste 8.2.2
- 7.3.2** Anpflanzen: Bäume II. Ordnung / Straßenraumbegl. Bäume / Obstbäume s. Pflanzliste 8.2.2
- 7.3.3** Anpflanzen: Sträucher siehe Pflanzliste 8.2.2
- 7.3.4** Bestand / Erhaltung : Sträucher
- 7.3.5** Bestand / Erhaltung : Bäume
- 7.3.6** Rodung Heckenstruktur;

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Ver- und Entsorgung

- 8.1.1** Niederschlagswasser
Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Oberflächen sind im privaten, wie auch auf öffentlichen Flächen so zu wählen, dass eine Versickerung möglich wird. (offenfluge Beläge) Die Speicherung in Zisternen ist festgesetzt. Überschüssiges Oberflächenwasser ist ins Trennsystem einzuleiten.
- 8.1.2** Das zielgerichtete Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in das Grundwasser (Versickerung) ist erwünscht, aber grundsätzlich eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf. Hiervon ausgenommen kann Niederschlagswasser in vielen Fällen genehmigungsfrei versickert werden, sofern die Voraussetzungen der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGNW)" eingehalten werden.
- 8.1.3** Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AAVSV) zu erfolgen.
- 8.1.4** Schmutzwasser
Die Abwasserentsorgung erfolgt über das zu errichtete Trennsystem der Gemeinde Egglham.
- 8.1.5** Die Speicherung und Entnahme des Niederschlagswassers zu Nutzzwecken auf dem Grundstück ist zulässig und wünschenswert. Jedes Grundstück hat eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 6cbm zu errichten.
- 8.1.6** Wenn nicht anders möglich so sind die Wertstoffbehältnisse an die nächst möglichste Abholstelle, zum Abholtermin, eigenständig zu verbringen.
- 8.1.7** Bei den Grundstückszufahrten ist eine Entwässerungsrinne vorzusehen.

8.2 Private Grünflächen

- 8.2.1** Allgemeine Planfestsetzungen
Alle Gehölze müssen den Qualitätsanforderungen des Bund Deutscher Baumschulen (BDB) entsprechen. Es sollen ausschließlich heimische, wenn möglich autochthone Gehölze verwendet werden. Die Pflanzung muss unmittelbar auf die Fertigstellung der Gebäude und Erschließungsanlagen folgende Pflanzperiode erfolgen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch angemessene Pflege dauerhaft zu sichern. Die Baumscheiben sind auf mind. 2,50 x 2,50 m zu dimensionieren.
- 8.2.2** Die Grünflächen sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen wahlweise mit folgenden Bäumen zu bepflanzen. Die Standorte sind frei verschiebbar, die Anzahl ist bindend.

- 8.2.3** Straßenraumbegleitende Bäume II. Ordnung auf **Privatgrundstücken**
- Pflanzqualität; Hochstamm StU. 12-14cm a.x.w. Stand;
Zulässige Bäume II. Ordnung zur straßenraumgliederung - stadtklimaverträgliche Sorten
- | Acer campestre 'Elsrijk' | - | Feld-Ahorn 'Elsrijk' |
|-----------------------------------|---|----------------------|
| Carpinus betulus 'Frans Fontaine' | - | Hainbuche |
| Liquidambar styraciflua | - | Amberbaum |
| Tilia tomentosa 'Brabant' | - | Silber-Linde |

- 8.2.4** Bäume I. Ordnung auf **öffentlichen** Flächen
- Pflanzqualität; Hochstamm StU. 12-14 cm a.x.w. Stand;
- | Acer pseudoplatanus | - | Berg-Ahorn |
|---------------------|---|--------------|
| Acer platanoides | - | Spitz-Ahorn |
| Quercus robur | - | Stiel-Eiche |
| Tilia platyphyllos | - | Sommer-Linde |

8.2.5 Bäume II. Ordnung auf **öffentlichen** Flächen

- Pflanzqualität; Hochstamm StU. 12-14cm a.x.w. Stand;
- | Acer campestre | - | Feld-Ahorn |
|-------------------|---|---------------|
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Prunus avium | - | Vogel-Kirsche |
| Prunus torminalis | - | Elsbeere |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche |

Pflanzung Ausgleichsfläche / Obststreuweise
Heimische Obstbäume gebietseigen; Apfel, Birne, Kirsche als Halbstamm

- 8.2.3** Sträucher
- | Acer campestre | - | Feld-Ahorn |
|--------------------|---|---------------------|
| Carpinus betulus | - | Hainbuche |
| Cornus mas | - | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - | Blut-Hartnigell |
| Corylus avellana | - | Hassel |
| Euonymus europaeus | - | Pflafröhchen |
| Ligustrum vulgare | - | Gew. Liguster |
| Lonicera xylosteum | - | Rote Heckenkirsche |
| Mespilus germanica | - | Echte Mispel |
| Prunus spinosa | - | Schlehe |
| Rosa canina | - | Hunds-Rose |
| Rosa gallica | - | Essig-Rose |
| Rosa majalis | - | Zimt-Rose |
| Viburnum lantana | - | Wolliger Schneeball |

8.2.4 Schutz des Oberbodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3); eine Zwischenbegrünung mit Leguminosen ist vorzunehmen.

8.2.4 Ausgleichsfläche / 2 reihige freiwachsende Hecke **Parzellen 1-8 / A1-A5**
Auf den anliegenden Ackerflächen ist eine 2 reihige freiwachsende Hecke als Ausgleichsfläche und Ortsrandbegrünung geplant.

Anlage: (s. Punkt 8.2.2 - Pflanzliste)
2 reihige Pflanzung; Abstand in der Reihe 1,50m; Pflanzung im Dreieck Abstand 1,50m

8.2.5 Pflege:
Die Säume sind abwechselnd 1-2 mal jährlich zu mähen; 10% der Flächen dürfen 2jährig gemäht werden, wobei die Standorte immer wechselnd anzulegen sind. Das Mahdgut ist jeweils abzuführen. Im Sinne der Landschaftspflege darf die Hecke alle 10 Jahre abschnittsweise verjüngt werden.

8.2.5 Baumfallgrenze
Die Baumfallgrenze für die anliegenden Parzellen Nr. 2 bis 3 wird wie folgt festgelegt: 25,00 m ohne technische Auflagen 15,00 m mit technischen Auflagen

Werden Gebäude im Abstand von 15,00 bis 25,00 m zum Gehölzbestand errichtet, ist bei der statischen Bemessung der Dachkonstruktion der Lastfall " Baumfall" entsprechend dem örtlichen Gefährdungsrisiko in Ansatz zu bringen. Nebengebäude (z.B. Garagen) dürfen auch innerhalb der Baumfallgrenze errichtet werden.
Werden Kamine im Abstand von 15,00 bis 25,00m zum Waldrand errichtet, sind zur Verhütung eines Waldbrandes an den Kaminaustrittsöffnungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Funkenflug zu treffen.

9. Sonstige Planzeichen

- 9.1.** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 9.2.** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 9.3.** Baumfallgrenze s. Punkt 8.2.5
Bereich 15-25m mit technischen Auflagen Bereich ab 25 m ohne technische Auflagen
- 9.4.** Flächen für Aufschüttungen (§9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

10. Andere Planzeichen

- 6,50** Bemaßung Regelbreiten
- ST** Geplante Private Grundstückszufahrten
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1** 494qm Parzellennummer / voraussichtl. Grundstücksgröße
- best. Flurgrenzen
- 453/2** best. Flurnummern
- HFP** Höhenfestpunkt
- best. Gebäude
- gepl. Gebäude
- ×** Gebäude Abbruch
-** digitale Höhenlinie
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (n. §9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

GEMEINDE EGGLHAM

BEBAUUNGSPLAN WA "SONNENWEG"

FL.NR. 1634, 1634/5, 1634/8, 1635/1, 1635/2, 1638, 2696/1
FL.NR. Tflf. 1614/2, 1626, 1629, 1630, 1630/2, 1631, 1632/2, 1635, 1636, 2701/2; Gemarkung Egglham; Gemeinde Egglham

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Sonnenweg" der Gemeinde Egglham;

- a) Aufstellungsbeschluss vom
ortsüblich bekannt gemacht am (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfes samt Begründung vom in der Zeit vom bis (auch auf Internet-Homepage der Gemeinde Egglham); bekannt gemacht am (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- c) Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf vom bis
- d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes samt Begründung vom in der Zeit vom bis (auch auf Internet-Homepage der Gemeinde Egglham); bekannt gemacht am (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- e) Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom bis
- f) Satzungsbeschluss am für den Bebauungsplan in der Genehmigungs-fassung vom
Egglham, den (S)
- g) Ausgefertigt am
Egglham, den (S)
..... (Hermann Etzel, Erste Bürgermeister)
- h) Bekanntmachung der Genehmigung am
Die Bebauungsplan ist damit wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB)
Egglham, den (S)
..... (Hermann Etzel, Erste Bürgermeister)

Hinweis: Der Änderungsplan mit Begründung wird bei der Gemeinde Egglham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Werden Gebäude im Abstand von 15,00 bis 25,00 m zum Gehölzbestand errichtet, ist bei der statischen Bemessung der Dachkonstruktion der Lastfall " Baumfall" entsprechend dem örtlichen Gefährdungsrisiko in Ansatz zu bringen. Nebengebäude (z.B. Garagen) dürfen auch innerhalb der Baumfallgrenze errichtet werden.
Werden Kamine im Abstand von 15,00 bis 25,00m zum Waldrand errichtet, sind zur Verhütung eines Waldbrandes an den Kaminaustrittsöffnungen geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Funkenflug zu treffen.

VORENTWURFSFASSUNG VOM 20.02.2025

Planinhalt WA "SONNENWEG" M. 1/1000

Auftraggeber GEMEINDE EGGLHAM
vertr. durch Hr.- 1. BGM Etzel
Hauptstraße 33

84385 Egglham

Planfertiger AR

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner
Achim Ruhland
Achim Ruhland
Landschaftsarchitekt
-
Architektur
-
Stadtplaner
J.-von-Eichendorff Str. 37
PLZ : 94428 Eichendorf
FON : 0151 / 124 087 13
MAIL : info@ar-land.de